

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nr. 1/2005

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am 12.01.2005

Inhalt

Gebietsänderungsvereinbarung.....	1
Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Knapendorf und Schkopau.....	3

Gebietsänderungsvereinbarung

(Verhandlungsstand 01.09.2004)

Der Gemeinderat von Knapendorf hat am 16.09.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Knapendorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Gemeinde Schkopau eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Knapendorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Gemeinderat von Schkopau hat mit Beschluss vom 12.10.2004 der Eingliederung der Gemeinde Knapendorf in die Gemeinde Schkopau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Schkopau und die Gemeinde Knapendorf folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Knapendorf aufgelöst und in die Gemeinde Schkopau eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO-LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Knapendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Schkopau angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Knapendorf haben im Verhältnis zur Gemeinde Schkopau die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Schkopau.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schkopau stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortsteile zur Verfügung.

§ 3

Name

1. Der althergebrachte Gemeindenname Knapendorf gilt als

Ortsteilname weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Schkopau“ stehen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die Ortschaft trägt den Namen Knapendorf und besteht aus den Siedlungsbereichen Bündorf, Dörstewitz und Knapendorf. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Knapendorf zu erhalten. Hierzu überträgt die Gemeinde Schkopau durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Schkopau veranschlagt. Die für die Grundausstattung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach folgendem Schlüssel auf die Ortsteile aufgeteilt:

- a) je 100 ha Gemeindefläche ein Anteil
- b) je 100 Einwohner ein Anteil

Die Anzahl der Einwohner ergibt sich aus den Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres für das übernächste Haushaltsjahr.

2. Bestand und Betrieb der in den aufgelösten Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

Diese Verpflichtung der Gemeinde Schkopau entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

Der Ortsbürgermeister erhält durch die Gemeinde Schkopau auf Anforderung Unterstützung zur Absicherung seiner Sprechzeiten.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Schkopau tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Knapendorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von Ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Gemeinde Schkopau über.
2. Die Mitgliedschaften einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Gemeinde Schkopau über.
4. Die Übernahme von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft „Laucha-Schwarzeiche“, der die einzugliedernde Gemeinde Knapendorf bis zu ihrer Eingliederung angehört, insbesondere von Vermögensbestandteilen und Verpflichtungen, ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Knapendorf gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Gemeinde Schkopau hat spätestens bis zum Ende der Amtszeit des neu gewählten Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Knapendorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Gemeinde Schkopau nach entsprechender Verkündung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird sich vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzieller Verpflichtungen und Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Schkopau Nachteile bringen könnten, bzw. diese nur in Abstimmung mit der Gemeinde Schkopau eingehen.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Schkopau für das ehemalige Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Knapendorf durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2004	300 v.H.	341 v.H.	331 v.H.
2005	300 v.H.	341 v.H.	331 v.H.
2006	300 v.H.	341 v.H.	331 v.H.
2007	300 v.H.	341 v.H.	331 v.H.
2008	300 v.H.	341 v.H.	331 v.H.

§ 10

Investitionsvorhaben

1. Die von der bisher selbstständigen Gemeinde Knapendorf begonnenen Maßnahmen werden fortgeführt und abgeschlossen.
2. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbstständigen Gemeinde, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung (bis 2007) im Haushaltsjahr 2004 (ohne Nachtragshaushaltsplan) sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbstständige Gemeinde hierfür Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von der bisher selbstständigen Gemeinde vor dem 31.12.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.
3. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbstständigen Gemeinde sollen vorbehaltlich der möglichen Finanzierung im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Gemeinde Schkopau berücksichtigt werden.
4. Ziff. 2 Satz 2 gilt nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art entstehen. In diesen Fällen sind vorhandene Rücklagen ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen zu verwenden.

§ 11

Personalübergang

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Knapendorf treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in den Dienst der Gemeinde Schkopau über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Knapendorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
3. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neuein-

- stellungen, ohne Abstimmung mit der Gemeinde Schkopau vornehmen.
- Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO-LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Laucha-Schwarzeiche, der die einzugliedernde Gemeinde Knapendorf bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der VGem zu regeln.

§ 12

Schulwesen und Kindertagesstätten

- Die vorhandenen Grundschulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Merseburg-Querfurt und des Saalkreises. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte
 - Schkopau
 - Raßnitz
 - Döllnitz
 Die Gemeinde Schkopau wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.
- Die Kinder des Ortsteiles Knapendorf, die zum Zeitpunkt der Eingliederung die Kindertagesstätte in Milzau und die Grundschulen in Klobikau und Bad Lauchstädt nutzen, können dieses jeweils bis zum Erreichen der jeweiligen Altersstufe weiterhin tun. Auch darüber hinaus wird die Gemeinde Schkopau Regelungen zustimmen, die den Kindern kurze Wege zur Kindertagesstätte, bzw. Grundschule ermöglichen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Gemeinde Schkopau obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Knapendorf besteht aus den jetzigen Ortsteilwehren Knapendorf, Bündorf und Dörstewitz.
- Die bisherigen Ortswehrleiter und deren Stellvertreter behalten ihre Funktion bei.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt -vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde- im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt zum 01.Januar 2005 in Kraft.

Für die Gemeinde Knapendorf


Kwias
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schkopau


Albrecht
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Knapendorf und Schkopau

Sehr geehrter Herr Albrecht

die Gemeinden Knapendorf und Schkopau haben in gemeinsamer Willensbekundung über die Eingliederung der Gemeinde Knapendorf in die Gemeinde Schkopau entschieden. Hierzu wurden durch beide Vertretungskörperschaften folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinde Knapendorf

Beschluss 11-03/2004 vom 16.09.04

- zur Eingliederung der Gemeinde Knapendorf in die Gemeinde Schkopau mit Wirkung vom 01.01.2005 unter Auflösung der Gemeinde mit Ablauf des 31.12.2004,
- zum Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Knapendorf und der Gemeinde Schkopau.

Gemeinde Schkopau

Beschluss vom 12.10.04 (GR EG 13/02/04)

- zur Eingliederung der Gemeinde Knapendorf in die Gemeinde Schkopau mit Wirkung vom 01.01.2005,
- zum Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Knapendorf und der Gemeinde Schkopau.

Beide Seiten unterzeichneten die durch beide Vertretungskörperschaften beschlossene Vereinbarung. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeht folgende Entscheidung.

- Gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.04 (GVBl. LSA

2004, S. 234 ff.), genehmige ich die vorliegende und dieser Verfügung beiliegende Gebietsänderungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Knapendorf und Schkopau.

2. Die Entscheidung ergeht nach § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.91, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.02 (GVBl. LSA 2002, S. 130 ff.) kostenfrei.

Begründung

1. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beschlossene Vereinbarung mit den Gesetzen vereinbar ist. Die von den Gemeinderäten der Gemeinden Knapendorf und Schkopau beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Vereinbarung entspricht den rechtlichen Gegebenheiten.
2. Verwaltungskosten sind nicht zu erheben, wenn hierfür in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere als die Landesbehörde Anlass gegeben hat. Eine andere Behörde im Sinne des Gesetzes sind die vertragsbeteiligten Gemeinden. Das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Gewalt ist durch den Abschluss einer dem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Gebietsänderungsvertrag) als gegeben anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist beim Landkreis Merseburg-Querfurt, Domplatz 9, 06217 Merseburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Nachfolgend ergehen Hinweise zur vorliegenden Vereinbarung und zum Vollzug der Genehmigung, welche nicht selbst Bestandteil der selbigen sind.

1. Hinweise zur Vereinbarung

- a) In Bezug auf § 7 Abs. 3 der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau und deren Änderung nach entsprechender Verkündung für das Gebiet der einzugliedernde Gemeinden gilt.
- b) Die in § 10 Abs. 1 der Vereinbarung getroffene Regelung ist vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Gemeinde Schkopau, die infolge der Eingemeindung Rechtsnachfolger der Gemeinde Knapendorf wird, zu sehen.
- c) Die Gewährleistung der Schulstandorte nach § 12 Abs. 1

der Vereinbarung kann nur gewährleistet werden, wenn dies in Übereinstimmung mit der Schulentwicklungsplanung steht.

2. Hinweise zum Vollzug der Genehmigung

- a) Gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA ist die Vereinbarung gemeinsam mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Zugang dieser Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist durch die betroffenen Gebietskörperschaften zu veranlassen. Die Veröffentlichung muss zu erkennen geben, dass es sich um Veröffentlichungen der Gebietskörperschaften handelt.
- b) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung vor dem 01.01.05 zu erfolgen hat, um das Inkraftsetzungsdatum einhalten zu können (§ 16 der Vereinbarung)
- c) Gemäß § 19 Abs. 1 GO LSA werden die notwendigen Berichtigungen in den öffentlichen Büchern durch die Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst. Sie wird die zuständigen Behörden nach Veröffentlichung der Vereinbarungen nach Buchst. a) um die Berichtigung ersuchen.
- d) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren.
- e) Unter Bezugnahme auf § 83 Abs. 5 GO LSA scheidet die Gemeinde Knapendorf mit ihrer Auflösung aus der VGem Laucha-Schwarzeiche aus, sofern durch die obere Kommunalaufsicht nicht ein anderer Tag bestimmt wird. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Knapendorf mit der VGem Laucha-Schwarzeiche eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen. Die Auseinandersetzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Merseburg-Querfurt. Dieses Verfahren soll bis zum 31.12.04 abgeschlossen werden.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

F. E. Heuer

Dr. Heuer



Impressum:	Amtsblatt der Gemeinde Schkopau	Druck/Layout:	MERCO-MTW Klobikauer Str. 1d, 06217 Merseburg
Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau	Bezugsbedingungen:	Das Abonnement kostet 20,00 EUR per Postversand. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift jährlich im voraus
	Telefon: 0 34 61/73 03 0 Telefax: 0 34 61/73 03 33 E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de		
Verantwortlich:	Hauptamt Telefon: 0 34 61/73 03 66 Telefax: 0 34 61/73 03 33		Auflage Amtsblatt: 150 Stk.